

# Versicherungsmakler Bildungstag 2021



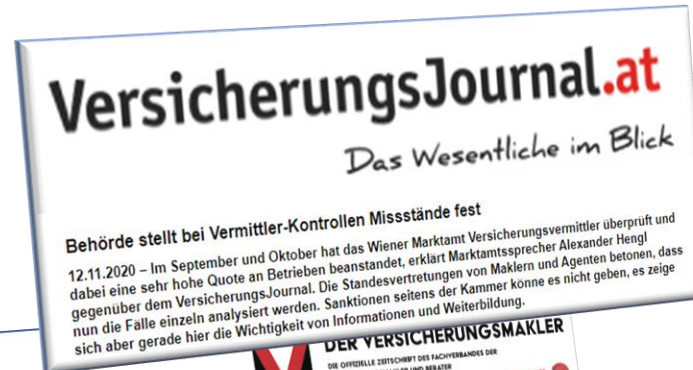
Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten – Wien (20. Oktober 2021)

## Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Prof. Mag. Erwin Gisch

# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

- Allgemeines:  
Nimmt Prüfungshäufigkeit und oder –intensität zu?  
Nimmt öffentliche Wahrnehmung zu?



Prof. Mag.  
Erwin Gisch  
MBA, akad. BO

# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Themenüberblick:

- Allgemeines zur (Über-)Prüfung durch die Gewerbebehörde(n),  
Behördenzuständigkeit, Umfang der Prüfberechtigung durch die Behörde,  
Pflichten des Betriebsinhabers, etc.
- Überblick über aktuelle berufsrechtliche Themen („Maklerpflichten“) anlässlich der  
Prüfung durch Gewerbebehörden in der jüngeren Vergangenheit

Rechtsgrundlagen:

IDD, Standesregeln, delegierte Verordnungen, Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, sustainable finance, ...



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Behördenzuständigkeit

### Wer darf prüfen?

- Bezirksverwaltungsbehörden (§ 338 Abs. 1 i.V.m. § 333 Abs. 1 GewO),  
somit: die Bezirkshauptmannschaften bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, in  
Wien die Magistratischen Bezirksämter;
- in best. Verwaltungsangelegenheiten u.U. das BMDW direkt;
- ... und was ist mit der FMA ...?



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Umfang der Prüfberechtigung - Was darf die Behörde (nicht)?

- 338 Abs. 1 GewO:

*Soweit dies **zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich** ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt,*

- *Betriebe sowie deren Lagerräume während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen,*
- *Kontrollen des Lagerbestandes vorzunehmen*
- *und in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen*
- *und Beweismittel zu sichern.*

[...]



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Umfang der Prüfberechtigung - Was darf die Behörde (nicht)?

- 338 Abs. 1 GewO:

[...]

*Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist **spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen**. Insoweit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 336 bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken haben, haben ihnen die Gewerbetreibenden auf Verlangen alle für die Gewerbeausübung maßgebenden behördlichen Urkunden vorzuweisen und zur Einsichtnahme auszuhändigen. Liegt gegen eine Person der Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 vor, so hat sich diese Person gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuweisen.*





# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Pflichten des Betriebsinhabers im Rahmen der Überprüfung

- 338 Abs. 2 GewO:
  - Das Betreten & die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen;
  - den Anordnungen der Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen;
  - die notwendigen Auskünfte zu geben;
  - die notwendigen Unterlagen vorzulegen;
  - erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Pflichten der Behörde im Rahmen der Überprüfung

- 338 Abs. 4ff GewO:
  - Bedachtnahme darauf, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird;
  - die vom Unternehmen erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften verwendet werden;
  - Betreten von Betrieben durch die Behörden ist (nur) insoweit gerechtfertigt, als dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften notwendig ist.

Hinweis i.d.Z.: § 338 Abs. 8 GewO trifft Regelung über die Zusammenarbeit und wechselseitige Hilfeleistung des BMDW und der FMA bei der Vollziehung der Bestimmungen über Versicherungsvermittlung.





# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Typische Beispiele - Überblick

(Oftmals Prüfung, ob Verpflichtungen formal eingehalten sind ...)

- Fachliche Eignung des Maklers und seiner Mitarbeiter (Stichwort: Ausbildung bzw. „Erstqualifikation“ i.S.d. § 137b Abs. 1 und 2 GewO);
- Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung (gem. § 137b Abs. 3 und 3a GewO);
- Vorhandensein ausreichender Berufshaftpflichtversicherung (i.S.d. § 137c GewO);
- Überprüfung der Geschäftspapiere & Statusangaben;
- Beratung, Wünsche- und Bedürfnis-Test, Dokumentation etc.;
- Umgang mit Interessenkonflikten (Stichwort: unternehmensinterne Richtlinie);
- Produktvertriebsvorkehrungen i.Z.m. dem POG-Prozess;
- Geldwäschebestimmungen (nach § 365m-z GewO);
- usw.



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Ausgewählte Prüf-Themen (*Verpflichtung formal eingehalten?*)

- **Prüfschwerpunkt Geschäftspapiere & Statusangaben** des Versicherungsmaklers (Auszug 3)
  - Ausfluss der sog. prinzipiellen Statusklarheit;  
§ 1 Abs. 5 Landesregeln für Versicherungsvermittlung:

*Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ haben im **Geschäftsverkehr** als solche aufzutreten. Die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Papiere und Schriftstücke haben deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile **Namen und Anschrift**, die **GISA-Zahl** sowie die **Bezeichnung „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“** zu enthalten.*



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Ausgewählte Prüf-Themen

### ■ Prüfungsschwerpunkt Geschäftspapiere & Statusangaben des Versicherungsmaklers (Auszug 1)

#### – Allgemeine Anforderungen:

Geschäftspapiere = geschäftliche Mitteilungen nach Außen, die an einen oder mehrere bestimmte Empfänger gerichtet sind

- Pflichtangaben nach § 63 GewO;
- Pflichtangaben nach § 14 UGB;
- Platzierung der Pflichtangaben.



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Ausgewählte Prüf-Themen

- **Prüfschwerpunkt Geschäftspapiere & Statusangaben**  
des Versicherungsmaklers (Auszug 2)
  - **Äußere Geschäftsbezeichnung der Betriebsstätte** (§ 66 GewO):
    - Am Eingang zu Betriebsstätte und zu Niederlassungen, Filialbetrieben und jeden weiteren Standort der Gewerbeausübung ist in gut sichtbarer Schrift eine äußere Geschäftsbezeichnung anzubringen (Firmenschild)
    - trifft alle Inhaber von Gewerbeberechtigungen;
    - hat folgende Angaben zu enthalten:
      - Name oder Firma des Gewerbetreibenden;
      - unmissverständlicher Hinweis auf den Unternehmensgegenstand.



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Ausgewählte Prüf-Themen

- **Prüf-schwerpunkt** Verpflichtende Weiterbildung
  - Prüf-Schwerpunktsetzung in mehreren Bundesländern:
  - Rechtsgrundlagen:  
§ 137b Abs 3 und 3a GewO & Weiterbildungs-Lehrplan
  - Grundlegende Unterscheidungen:
    - Einzelunternehmer & Leitungsorgane ↔ (Vertriebs-)Beschäftigte
    - unabhängige Schulung ↔ abhängige Weiterbildung
    - Präsenzs Schulungen ↔ Schulungen in Form „vereinfachten Lernens“
    - Module



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Ausgewählte Prüf-Themen

- **Prüfschwerpunkt** Verpflichtende Weiterbildung
  - Prüf-Schwerpunktsetzung in mehreren Bundesländern:
  - Rechtsgrundlagen:  
§ 137b Abs 3 und 3a GewO & Weiterbildungs-Lehrplan
  - Grundlegende Unterscheidungen:
    - Einzelunternehmer & Leitungsorgane ↔ (Vertriebs-)Beschäftigte
    - unabhängige Schulung ↔ abhängige Weiterbildung
    - Präsenzs Schulungen ↔ Schulungen in Form „vereinfachten Lernens“
    - Module

**Achtung:** Gewerbeentziehungsverfahren bei *wiederholtem Verstoß*;  
**wiederholt = bereits 2. Verstoß !**



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Besondere (Informations- und Offenlegungs-)Pflichten bei der **Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten (VAP)**

- To do (möglicher **Prüfeschwerpunkt**):  
Erstellung einer **unternehmensinternen Richtlinie zu Interessenkonflikten** beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (vgl. Art 5 DelVO IBIPs):
  - Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bewältigung von (kundenschädigenden) Interessenkonflikten,
  - Regelungen zur Kontrolle von Informationsaustausch,
  - Grundsätze für den Umgang mit Zuwendungen,
  - u.dgl.
  - ...

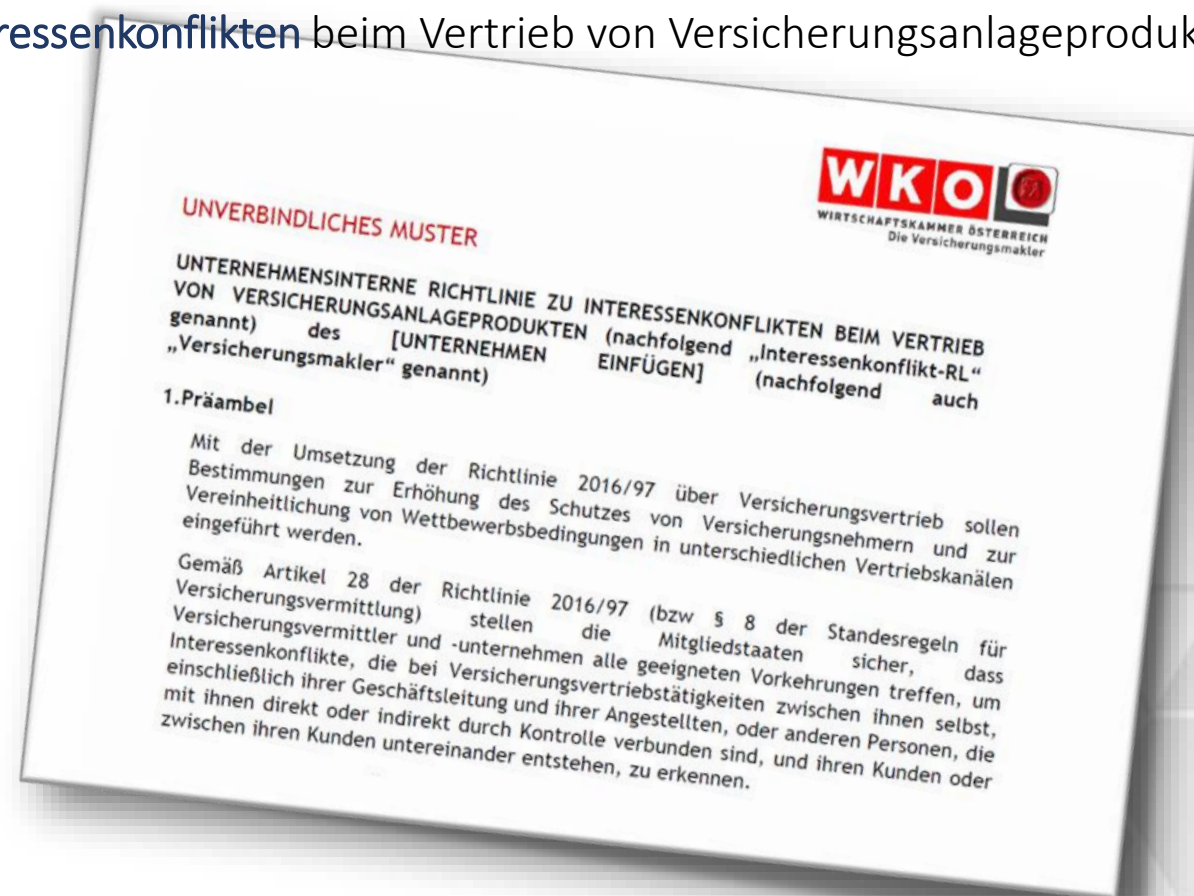




# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Besondere (Informations- und Offenlegungs-)Pflichten bei der **Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten (VAP)**

- Unternehmensinternen Richtlinie zu Interessenkonflikten beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten:  
**Unverbindliches Muster**



Prof. Mag.  
Erwin Gisch  
MBA, akad. BO



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Pflichten im Rahmen des **POG-Prozesses**:

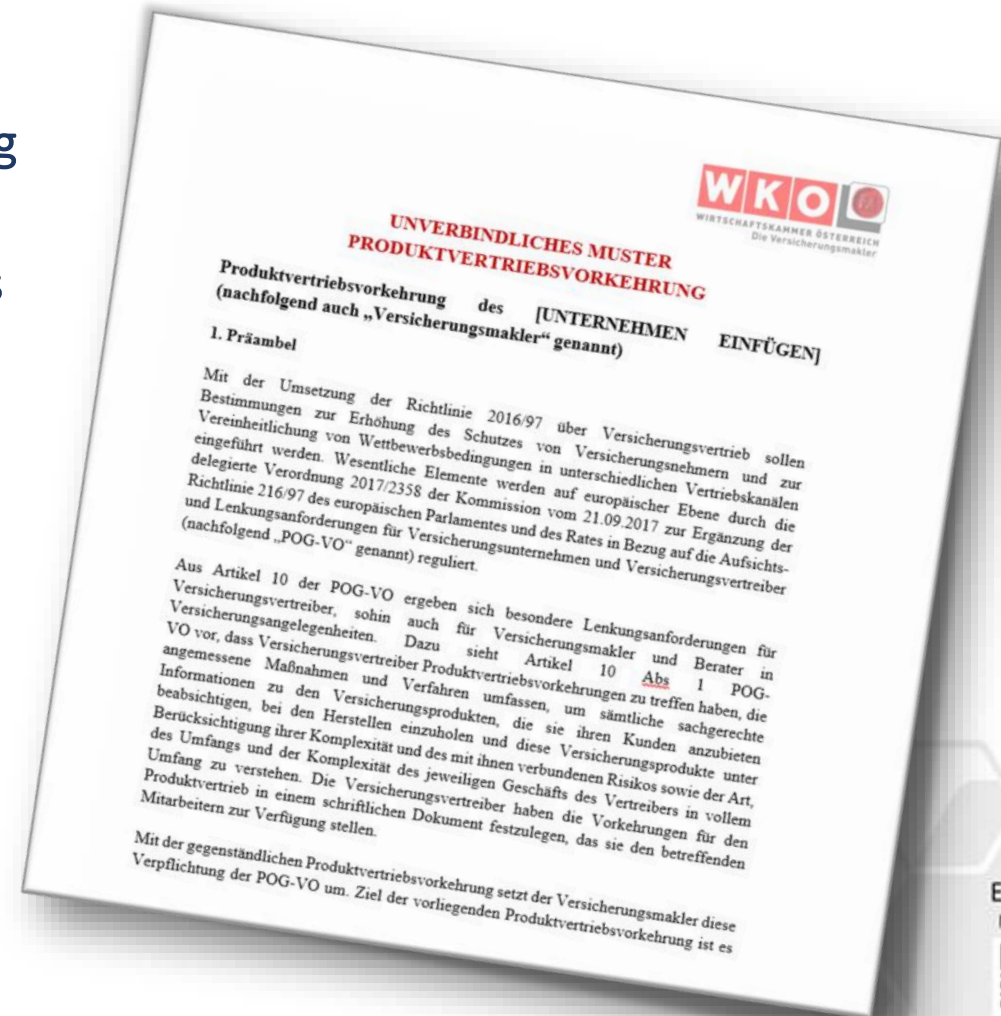
- Pflichten des Produktherstellers (i.d.R. VU);
- **Lenkungsanforderungen an den Vertreiber** (= i.d.R. Vermittler):
  - Schriftliche Festlegung und regelmäßige Überprüfung von **Produktvertriebsvorkehrungen** (Art. 10ff DelVO POG; § 7 Abs. 3 Landesregeln),
  - auf Verlangen des Produktherstellers: Zurverfügungstellung aller relevanten Verkaufsinformationen (zur Unterstützung der von den Herstellern durchgeführten Produktprüfungen).
  - Meldepflicht des Vertreibers an den manufacturer, wenn das Versicherungsprodukt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des jeweiligen ermittelten Zielmarkts steht (Art. 11 DelVO POG),
  - Dokumentation der in Bezug auf Produktvertriebsvorkehrungen ergriffenen Maßnahmen;  
Aufbewahrung für allfällige Prüfungen durch Aufsichtsbehörden.



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Pflichten im Rahmen des POG-Prozesses:

- **Prüfeschwerpunkt Produktvertriebsvorkehrung**  
(Art. 10ff DeIVO POG; § 7 Abs. 3 Standesregeln)  
**Unverbindliches Muster des Fachverbandes**



Prof. Mag.  
Erwin Gisch  
MBA, akad. BO



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Prüfeschwerpunkt: Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- **Anwendungsbereich** (im Rahmen der Versicherungsvermittlung):  
Versicherungsmakler, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden
- **Sorgfaltspflichten (wann?)** insb. bei
  - Begründung der Geschäftsbeziehung
  - Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
  - Zweifeln an der Echtheit der Kundenidentifikationsdaten

Sorgfaltspflichten (**was?**) u.a.

- Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität
- Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers (Register)
- „Sonderregelung“ für Versicherungsvermittler:  
Prüfung des Begünstigten im Zeitpunkt der Auszahlung



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

## Prüfeschwerpunkt: Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

### ■ Risikobewertung

- branchenbezogener **Risikobewertungsbogen**;  
vor Kurzem vom BMDW neue Risikoerhebungsbögen  
präsentiert;  
über Unternehmensserviceportal möglich;  
auch Negativerklärung möglich;
- **diverse Prüfeschwerpunkte** in den letzten Jahren.



### ■ Meldepflichten

- Achtung: Übermittlung von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen  
ab 1. April 2021 nur mehr über das elektronische Meldesystem goAML  
(= international eingesetzte Software, die von der UNODC  
[= United Nations Office on Drugs and Crime] entwickelt wurde),
- für die Nutzung von goAML: Registrierung beim Unternehmensserviceportal des Bundes  
[www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) notwendig.



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Neue Regeln auf Basis der Thematik „sustainable finance“

- **Offenlegungsgebot bezüglich Nachhaltigkeitsrisiken**

**To do's – interne Maßnahmen (Art 3 – 5 SFDR):**

- Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu **Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen &**  
Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu **Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten;**
- Informationen, **ob und wie nachteilige Auswirkungen** von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren **bei der Beratung** berücksichtigt sind.
- Angaben, inwiefern die eigene **Vergütungspolitik** mit der Einbeziehung von **Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang** steht.

Diese Informationen sind auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen!



Verpflichtung korrekt eingehalten?



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Neue Regeln auf Basis der Thematik „sustainable finance“

- **Offenlegungsgebot bezüglich Nachhaltigkeitsrisiken**

**To do's – vorvertragliche Informationen** (Art 6, 8 und 9 SFDR):

- Über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden und über das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind; inkl. klare und knappe Begründung, wenn Nachhaltigkeitsrisiken als irrelevant erachtet werden;
- Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen.
- Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition oder CO<sub>2</sub>-Reduktion angestrebt und ist kein Index als Referenzwert bestimmt, müssen die offenzulegenden Informationen Erläuterungen enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.





# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

Neue Regeln auf Basis der Thematik „sustainable finance“

- Offenlegungsgebot bezüglich Nachhaltigkeitsrisiken

Checkliste und unverbindliche Textbausteine des Fachverbandes der Versicherungsmakler:

Frage/Anmerkung	Antwort	Was ist zu tun?
1. Sind Sie ein Versicherungsvermittler im Sinne § 137 GewO 1994?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Weiter zu Frage 2. Die gegenständliche Checkliste ist grundsätzlich nicht weiter von Bedeutung. Überprüfen Sie dennoch, ob Sie anderweitig prüfen der Begriffsbestimmung gemäß Art 2 OffenlegungsVO erfasst sind. Informationen sind nicht verpflichtet, die Informationen gemäß der OffenlegungsVO im Internet zur Verfügung zu stellen. <sup>1</sup>
2. Haben Sie weniger als 3 Beschäftigte in Ihrem Unternehmen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Weiter zu Frage 3. Sie sind vom Anwendungsbereich der OffenlegungsVO umfasst.
3. Bieten Sie Beratungen für Versicherungsanlässeprodukte an (BIP)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Weiter zu Frage 4. Für Sie ist die OffenlegungsVO nicht relevant. Sie müssen auf Ihrer Webseite angeben, welche Strategie Sie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung verfolgen. <sup>2</sup>
4. Haben Sie eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie? Berücksichtigen Sie bei Ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Außerdem müssen Sie angeben, ob in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs Ihrer Tätigkeiten und der Art der vertriebenen Versicherungsprodukte die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Ihrer Beratung berücksichtigt werden. <sup>3</sup> Sie müssen angeben, (i) dass Sie keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen, eine Begründung liefern, warum Sie die wichtigsten Auswirkungen von Investitionsentscheidungen bei Ihrer Beratung nicht berücksichtigen und (ii) darüber informieren, ob und wann Sie beabsichtigen, solche nachhaltigen Auswirkungen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>
5. Geben Sie im Rahmen Ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht?		Sie sind nach Art 5 OffenlegungsVO verpflichtet, diese Information auf Ihrer Webseite anzugeben. Sie müssen darauf achten, die Informationen regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten. <sup>5</sup>
6. Sie haben alle erforderlichen Informationen auf Ihrer Webseite veröffentlicht.		Die RTS-Entwürfe sehen vor, dass jeweils das Datum der Veröffentlichung der Informationen angegeben werden soll, aktualisierte Texte sollen zudem eindeutig mit dem Datum der Aktualisierung gekennzeichnet werden. <sup>6</sup>

**Sustainable Finance**  
Textbausteine für Ihre Webseite

WKO  
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Wirtschaftskammer Österreich  
in Kooperation mit  
fwp  
wratzfeld  
partner  
Rechtsanwalt Mag. Markus Kajaba

**Textbausteine zur Vergütungspolitik**

„Wir bemühen uns stets, die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen. Insbesondere im Rahmen unseres Vergütungspunktes legen wir zurecht auf Nachhaltigkeitsfaktoren Wert.“

„Wir berücksichtigen die Entwürfe der Europäischen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die voraussichtlich erst 2022 in Kraft tretenden Regelungen. Insbesondere achten wir streng auf [...]“

„Wir berücksichtigen die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen.“

**Textbausteine zu den Nachhaltigkeitsfaktoren**

**Berücksichtigung von nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

„Wir verfolgen eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie, in deren Rahmen wir die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Dabei beziehen wir denkbare Entwicklungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die tatsächlich oder potenziell wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten, so gut es geht mit ein. Insbesondere berücksichtigen wir dabei [...]“

„Zu den Auswahlkriterien für die von uns angebotenen Versicherungsanlässeprodukte geben wir in der Vergütungspolitik an, dass wir unsere Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen, das Pariser Übereinkommen, die Empfehlungen der Brunlandt-Kommission etc. zählen insbesondere die folgenden Ziele: [...]“

„Bei der Auswahl von nachhaltigen Versicherungsanlässeprodukten überprüfen wir nicht nur die zur Verfügung gestellten Informationen über das jeweilige Produkt, sondern achten auch darauf, ob der Anbieter Nachhaltigkeitskriterien angemessen berücksichtigt. Dabei sind uns besonders wichtig: [...]“

**Textbausteine zur Vergütungspolitik**

„Wir bemühen uns stets, die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen. Insbesondere im Rahmen unseres Vergütungspunktes legen wir zurecht auf Nachhaltigkeitsfaktoren Wert.“

„Wir berücksichtigen die Entwürfe der Europäischen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die voraussichtlich erst 2022 in Kraft tretenden Regelungen. Insbesondere achten wir streng auf [...]“

„Wir berücksichtigen die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen.“

**Textbausteine zu den Nachhaltigkeitsfaktoren**

**Berücksichtigung von nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

„Wir verfolgen eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie, in deren Rahmen wir die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Dabei beziehen wir denkbare Entwicklungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die tatsächlich oder potenziell wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten, so gut es geht mit ein. Insbesondere berücksichtigen wir dabei [...]“

„Zu den Auswahlkriterien für die von uns angebotenen Versicherungsanlässeprodukte geben wir in der Vergütungspolitik an, dass wir unsere Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen, das Pariser Übereinkommen, die Empfehlungen der Brunlandt-Kommission etc. zählen insbesondere die folgenden Ziele: [...]“

„Bei der Auswahl von nachhaltigen Versicherungsanlässeprodukten überprüfen wir nicht nur die zur Verfügung gestellten Informationen über das jeweilige Produkt, sondern achten auch darauf, ob der Anbieter Nachhaltigkeitskriterien angemessen berücksichtigt. Dabei sind uns besonders wichtig: [...]“

**Textbausteine zur Vergütungspolitik**

„Wir bemühen uns stets, die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen. Insbesondere im Rahmen unseres Vergütungspunktes legen wir zurecht auf Nachhaltigkeitsfaktoren Wert.“

„Wir berücksichtigen die Entwürfe der Europäischen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die voraussichtlich erst 2022 in Kraft tretenden Regelungen. Insbesondere achten wir streng auf [...]“

„Wir berücksichtigen die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen.“



Verpflichtung korrekt eingehalten?

Prof. Mag. Erwin Gisch  
MBA, akad. BO

# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

- **Abschließende Bemerkungen zum Thema Sanktionen (1)**
- **Verwaltungsstrafe**
  - Strafbestimmungen im V. Hauptstück (= §§ 366ff) der GewO;
  - u.a. spezielle Strafbestimmungen für Versicherungsvermittler z.B. bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Landesregeln für Versicherungsvermittlung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (vgl. z.B. § 366c GewO) ... mit besonders hohen Strafrahmen ...
- **„administrative Maßnahme“**
  - Unterschied zur (Verwaltungs-)Strafe;
  - v.a. **Entziehung Gewerbeberechtigung** (vgl. § 87 GewO), z.B. bei
    - Wegfall Vermögensschadenhaftpflichtversicherung;
    - wiederholter Nichterfüllung der erforderlichen fachlichen Eignung gem. Anlage 9 der GewO oder der Weiterbildungsverpflichtung.



# Praxistipps bei Kontrollen durch die Gewerbebehörde

- Abschließende Bemerkungen zum Thema **Sanktionen** (2)

*Naming and Shaming* (moderner „Pranger“)

- Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 GewO oder die Landesregeln für Versicherungsvermittlung verhängt werden, sind von der Behörde unverzüglich auf ihrer Homepage zu **veröffentlichen**; mindestens
  - Art und Wesen des Verstoßes +
  - Identität der verantwortlichen Person.
- Bei Verstoß gegen Wohlverhaltensregeln gemäß den Landesregeln für Versicherungsvermittlung beim Vertrieb von *Versicherungsanlageprodukten* u.a.
  - **öffentliche Bekanntgabe** der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes.



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!

